

# Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt Ihnen die Möglichkeit ein, in folgenden Fällen einer Übermittlung Ihrer Einwohnermeldedaten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht**  
(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an Adressbuchverlage**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 1 BMG widersprechen)

Wenn Sie der Übermittlung Ihrer Daten widersprechen möchten, kreuzen Sie bitte die gewünschte Übermittlungssperre an und unterschreiben Sie diesen Vordruck unter Angabe ihrer Daten.

Familienname : \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die aufgrund dieser Erklärung eingereichte Übermittlungssperre ist bis auf Widerruf gültig!